

55. Ist die Berufung zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung sich darauf beschränkt, über einen unselbständigen Teil des Klagantrags zu erkennen, der nur bezweckt, zur Vorbereitung der Entscheidung über den Haupt(Leistungs)antrag ein Rechtsverhältnis festzustellen, das nur einen einzelnen Bestandteil des Leistungsausspruchs darstellt?

RPD. §§ 303, 304.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1909 i. S. Fr. Transport- usw. Ges. (Bekl.) w. A. (Kl.). Rep. VII. 53/09.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der bei der Beklagten gegen Unfall versicherte Kläger behauptete, durch einen am 13. August 1905 erlittenen Unfall erwerbsunfähig geworden zu sein. Die Beklagte lehnte die Zahlung einer Entschädigung ab, weil ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen schon am 11. August 1905 den Kläger betroffen habe, und dadurch der Versicherungsvertrag aufgehoben sei. Auf die in einem Vorprozeß vom Kläger erhobene Klage hatte das Landgericht für Recht erkannt: „Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für die Folgen des am 13. August 1905 erlittenen Unfalls gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrages . . . zu entschädigen.“ Nachdem dieses Urteil rechtskräftig geworden war, wurde eine Schätzungskommission gemäß den Versicherungsbedingungen berufen. Diese tat den Ausspruch: daß die bei dem Kläger bestehende Invalidität im Sinne der Versicherungsbedingungen nicht Folge des Unfalls vom 13. August 1905 sei, und daß dieser Unfall auch keine vorübergehende Erwerbsbeschränkung beim Kläger verursacht habe. Auf Grund dieses Ausspruchs verzweigte nunmehr die Beklagte jede Entschädigung. Der Kläger erhob deshalb die jetzige Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß die in dem Spruch der Ärztekommision abgegebene Entscheidung unwirksam sei, und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außer der bereits gezahlten Kurkostenentschädigung weiterhin eine gemäß den Versicherungsbedingungen festzustellende Rente zu zahlen, eventuell aber die Beklagte zu verurteilen, zur Berufung einer Schätzungskommission gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen mitzuwirken, durch die der Grad der als Folge des Unfalls vom 13. August 1905 festgestellten Invalidität des Klägers bestimmt werden solle, und die nach dem Urteil dieser Kommission unter Zugrundelegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen sich ergebenden Beträge an den Kläger zu zahlen. Das Landgericht erklärte durch ein in den Urteilsgründen als „Zwischenurteil“ bezeichnetes Urteil die Entscheidung der Ärztekommision für unwirksam. Die Berufung gegen diese Entscheidung wurde als unzulässig verworfen und die Revision zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„In der neueren Rechtsprechung, der auch hier zu folgen ist,

hat das Reichsgericht daran festgehalten, daß ein Rechtsmittel zulässig ist sowohl dann, wenn das Gericht ein Urteil aus § 304 BPO. erlassen wollte (obwohl ein solches nicht, sondern nur ein Urteil aus § 303 das. vorliegt), als auch dann, wenn bei sachlicher Prüfung der Entscheidung diese sich als ein Urteil aus § 304 darstellt, mag das Gericht auch ein Urteil aus § 303 haben erlassen wollen.

Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 389, 391; Jur. Wochenschr.

1907 S. 337 Nr. 18; vgl. Jur. Wochenschr. 1909 S. 112 Nr. 8.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß das Landgericht ein Urteil aus § 303 hat erlassen wollen. Der Inhalt des Urteils gibt zwar hierfür keinen Anhaltspunkt. Der die Urteilsgründe abschließende Ausspruch, es erscheine angemessen, durch Zwischenurteil „gemäß § 30 BPO.“ zu entscheiden, läßt es infolge des offenbar bei der Nummerbezeichnung des Paragraphen unterlaufenen Schreibfehlers zweifelhaft, ob auf § 303 oder § 304 verwiesen wird. Da aber das Landgericht bei der Verkündung des Urteils gleichzeitig von Amts wegen „zur Weiterverhandlung über den Klagenspruch“ Termin angesetzt hat, während es bei einer Entscheidung aus § 304 nach Abs. 2 das. nur auf Antrag und nur über den Betrag des Anspruchs hätte Weiterverhandlung anordnen dürfen, so hat es damit zu erkennen gegeben, daß das Zwischenurteil auf Grund des § 303 erlassen werde.

Auch seinem sachlichen Inhalt nach ist das Zwischenurteil keine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs im Sinne des § 304. Es spricht sich über diesen Grund weder in der Urteilsformel noch in den Gründen aus, stellt insbesondere weder die vom Kläger behauptete Erwerbsunfähigkeit noch ihren ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall vom 13. August fest, beschränkt sich vielmehr darauf, eine einzelne rechtliche Tatsache, die von der Beklagten gegenüber dem Kläger zur Begründung ihrer Zahlungsweigerung vor dem jetzigen Rechtsstreit vorgebracht worden und den Anspruch des Klägers auszuschließen geeignet war, für unwirksam zu erklären. Das Urteil entscheidet hiernach über ein einzelnes selbständiges Verteidigungsmittel der Beklagten und ist daher ein solches aus § 303. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob im Rechtsstreit zunächst die Beklagte dieses Verteidigungsmittel vorgebracht und hierauf der Kläger dessen rechtliche Bedeutung bestritten hat, oder ob der Kläger dieses Bestreiten vorweggenommen und schon in der Klageschrift die

Wirksamkeit des Spruchs der Kommission angegriffen hat, von dem mit Sicherheit anzunehmen war, daß ihn die Beklagte dem Klaganspruch im Rechtsstreit entgegenhalten würde, und den sie ihm dann auch entgegengehalten hat. Die Natur des Rechtsbehelfs als eines Verteidigungsmittels der Beklagten wird durch diesen Unterschied nicht berührt.

Ohne Erfolg sucht die Beklagte die Anwendung des § 303 durch den Hinweis darauf auszuschließen, daß der Kläger dem auf Leistung der Versicherungssumme gerichteten Teil des Klagantrages noch einen besonderen Antragsteil vorausgeschickt hat, der die Feststellung der Unwirksamkeit des Spruchs zum besonderen Gegenstand hat. Die Revision meint, daß der Kläger hierdurch die behauptete Unwirksamkeit „zu einem äußerlich und innerlich scharf abgegrenzten Teil des Klaganspruchs erhoben habe“, daß bei dieser prozessualen Behandlung des Stoffes für ein Zwischenurteil kein Raum sei, und daß sich die Entscheidung des Landgerichts vielmehr als ein Teilurteil darstelle, das über einen Feststellungsanspruch im Sinne des § 256 ZPO. ergangen sei. Ein solches Teilurteil zu erlassen, hat das Landgericht nicht beabsichtigt; denn es hat nicht geprüft, ob die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage hier gegeben sind. Sie sind in Wirklichkeit nicht vorhanden, da der Kläger die Leistungsklage erheben durfte und erhoben hat, er also kein rechtliches Interesse daran hatte, neben dieser Klage noch die Klage auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses zu erheben, das nur ein einzelnes Element des Leistungsanspruches darstellt. Über dieses Rechtsverhältnis, die Wirksamkeit des Kommissionspruchs, mußte das Prozeßgericht bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch jedenfalls eine Entscheidung treffen, mochte die Entscheidung, wie hier, besonders beantragt sein, oder mochte es an einem solchen Antrag fehlen. Der Antrag war hiernach nicht von selbständiger Bedeutung, sondern nur ein den Leistungsantrag vorbereitender. Die Sache liegt nicht anders, als wenn dem auf Herausgabe einer Sache gerichteten Klagantrage der Antrag auf Feststellung des Eigentums des Klägers an der Sache vorausgeschickt wird. Solche vorbereitende Anträge werden zwar, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, in der Klageschrift vielfach als selbständige Klaganträge behandelt, obschon sie nur einen einzelnen Entscheidungsgrund betreffen. Durch eine solche prozessuale Behand-

lung kann aber die Partei das Prozeßgericht nicht zwingen, über ein solches einzelnes Element des Leistungsurteils auf einem anderen Wege als durch Erlass eines Zwischenurteils aus § 303 eine Entscheidung herbeizuführen.

Das Zwischenurteil kann hiernach nur gleichzeitig mit dem in-
zwischen über den Leistungsanspruch ergangenen erstinstanzlichen End-
urteil angefochten werden.“